

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00003 vom 28. März 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00003 du 28 mars 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00003 del 28 marzo 2019

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Übernahme der Kosten für ein Halbtax-Abonnement. Dem Verwaltungsgericht kommen keine Aufsichtsfunktionen gegenüber Gemeinden und Bezirksbehörden zu. Es ist daher für die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Rügen des Beschwerdeführers nicht zuständig (E 1.2.1). Das Vorliegen von Ausstandsgründen ist ihrer zwingenden Natur entsprechend stets von Amtes wegen und damit auch dann zu prüfen, wenn von den Parteien keine entsprechenden Einwände erhoben wurden. Umgekehrt hat aber eine Partei, die Ausstandsgründe geltend macht, ein Ausstandsbegehren zu stellen, wenn eine mit einer Anordnung befasste Person nicht von Amtes wegen in den Ausstand tritt. Seitens der Behörde bzw. ihrer Mitglieder besteht keine Verpflichtung, die Partei (vorgängig) auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Eine Aufklärungspflicht liegt lediglich insofern vor, als den betroffenen Parteien mitzuteilen ist, welche Personen an einem Entscheid mitwirken bzw. mitgewirkt haben, damit der Ausstand auch rechtzeitig und effektiv vorgebracht werden kann. In Bezug auf den Beschluss der Beschwerdegegnerin ist diese Voraussetzung ohne Weiteres erfüllt (E. 3.2). Das Schreiben der Beschwerdegegnerin, womit der Beschwerdeführer zum Kauf des Halbtax-Abonnements aufgefordert wurde, stellt eine Vertrauensgrundlage dar. Der Beschwerdeführer ersuchte zwar erst rund eineinhalb Jahre danach um Kostenersatz. Das Schreiben enthält jedoch keine zeitliche Beschränkung hinsichtlich der Gültigkeit der Kostengutsprache. Zudem steht keine übermässig lange, in die unbeschränkte Zukunft gerichtete Bindungswirkung infrage und hat sich der Sachverhalt seither nicht verändert. Die Beschwerdegegnerin hätte demzufolge für die Kosten des Halbtax-Abonnements aufkommen müssen (E. 3.3). Dem Beschwerdeführer wurde für das Rekursverfahren zu Recht keine Parteientschädigung zugesprochen (E. 3.4). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 4.3). Teilweise Gutheissung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 4.1

Nach dem Gesagten sind somit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde Dispositivziffer 1 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 6. Dezember 2017 aufzuheben und diese zu verpflichten, dem Beschwerdeführer Fr. 165.- für die Anschaffung des Halbtax-Abonnements zu bezahlen. Dispositivziffer I des Beschlusses der Vorinstanz vom 21. November 2018 ist insoweit aufzuheben, als damit der Rekurs gegen Dispositivziffer 1 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 6. Dezember 2017 abgewiesen wurde. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.2

Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund des Hinweises im Beschluss vom 21. November 2018, dass im Rahmen der (damals noch hängigen) Rekursverfahren 01 und 02 über seine Aufsichtsbeschwerde befunden werde, sowie Dispositivziffer VI des Beschlusses vom 4. Dezember 2018 musste dem Beschwerdeführer bewusst sein, dass das Verwaltungsgericht seine aufsichtsrechtlichen Vorbringen nicht überprüfen kann (vgl. vorn E. 1.2). Mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen (E. 3.4.2 f.) ist dem Beschwerdeführer auch für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin hat keine solche beantragt.

E. 4.3

Da der Beschwerdeführer Sozialhilfe bezieht, ist von seiner Mittellosigkeit auszugehen. Zudem erwies sich die Beschwerde nicht als offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren ist daher gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 VRG). Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.